



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/4-2018/10
Dokument-Nr.: 2024/430936
Ihr Zeichen: II-9/1
Ihre Nachrichten vom: 29. Februar 2024 und zuletzt vom 19. April 2024
Ihr Ansprechpartner: Günter Lenz
Zimmernummer: 2.49
Telefon/ Fax: 06151 12 5622 / 06151 12 4610
E-Mail: guenter.lenz@rpda.hessen.de
Datum: 15. Mai 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie das Investitionsprogramm wurden am 26. Februar 2024 vom Kreistag des Landkreises Bergstraße beschlossen. Mit E-Mail vom 29. Februar 2024 wurden die Unterlagen elektronisch zur Genehmigung eingereicht. Die postalische Vorlage erfolgte mit Bericht vom 28. Februar 2024 am 5. März 2024. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 19. April 2024 vorgelegt.

In der o. g. Kreistagssitzung wurden auch die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ beschlossen.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 17.956.202 € – abzüglich der im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) mit einem Betrag von 750.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

17.206.202 €

(i. W.: „siebzehn Millionen zweihundertsechstausendzweihundertzwei Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

50.000.000 €

(i.W.: „fünfzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO

1. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

63.899.000 €

(i.W.: „dreiundsechzig Millionen achthundertneunundneunzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

79.970.000 €

(i. W.: „neunundsiebzig Millionen neunhundertsiebzigttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: „zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III. Feststellungen zum Ergebnishaushalt

Die vom Kreistag am 26. Februar 2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 weist im ordentlichen Ergebnis einen jahresbezogenen Fehlbedarf in Höhe von 25.192,2 Tsd. € aus. Dies ist zugleich das Jahresergebnis da außerordentliche Vorgänge nicht geplant wurden. Aufgrund der vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ist der Haushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO dennoch ausgeglichen.

Im Vergleich zum Vorjahr, das noch mit einem Überschuss geplant wurde, hat sich die Situation drastisch verändert. Das Haushaltsvolumen ist erneut stark angestiegen und liegt nun über 600.000,0 Tsd. €. Dabei sind Steigerungen bei allen Ertrags- und Aufwandsarten zu verzeichnen.

Bei den Erträgen sind die höchsten Veränderungen bei den Transfererträgen sowie den Zuweisungen zu verzeichnen.

Im Aufwandsbereich steigen neben den Transferaufwendungen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen am stärksten. Auch bei den Personalaufwendungen sind Mehrbelastungen zu verzeichnen, die neben tariflichen Erhöhungen auch auf zusätzlichen Stellen (41,4) beruhen. Damit ist erneut eine nominale Steigerung des Zuwachses, der im Vorjahr bereits 38,7 Stellen betrug, zu verzeichnen. Prozentual ist die Erhöhung vergleichbar mit der des Vorjahres (5,2 v. H.). Seit 2018 hat sich der Stellenplan insgesamt um mehr als 200 Stellen, und damit um mehr als ein Drittel erhöht. Bei diesem, am stärksten durch den Landkreis zu beeinflussenden, Aufwandsbereichs, ist im Hinblick auf die Refinanzierung über die Kreisumlage, eine restriktivere Bewirtschaftung zwingend geboten. Mit dem Haushalt 2025 bitte ich, über die Besetzung und den dauerhaften Bedarf der neuen Stellen zu berichten.

Der vorläufige Jahresabschluss 2023 weist zum Stand 18. März 2024 einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 25.524,6 Tsd. € aus. Ursächlich für diese deutliche Verbesserung sind neben höheren Transfererträgen auch deutlich höhere Zuwei-

sungen. Diese Mehrerträge konnten höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie gestiegene Transferaufwendungen in 2023 mehr als kompensieren. Mit diesem Überschuss und durch die Inanspruchnahme der Rücklage kann der Landkreis Bergstraße derzeit verhindern, dass die in den Jahren 2025 und 2026 geplanten Defizite zu einem vorgetragenen Fehlbetrag führen, der im Jahr 2027 wieder ausgeglichen werden müsste.

Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Auch im Jahr 2024 sind die Kreisumlagegrundlagen gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Steigerung beträgt 8.755,2 Tsd. € bzw. 1,8 v. H. Dabei weisen 14 Kommunen eine Steigerung und acht Kommunen einen Rückgang der Umlagegrundlagen auf. Der Hebesatz der Kreisumlage wurde gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 31,55 v. H. festgesetzt. Daraus resultieren Mehrerträge in Höhe von 2.762,3 Tsd. €.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wurde auf Basis der kash-Werte des Haushaltsplans 2023 bewertet. In die Bewertung eingeflossen ist auch das Instrument des „Mittelfrist-kash“. Nach den Auswertungen liegen die meisten Kommunen im gelben bzw. grünen Bereich. Dies trifft auch auf die aktuell vorliegenden Werte für 2024 zu.

Der Hebesatz der Schulumlage wurde um einen Prozentpunkt angehoben und auf 21,57 v. H. festgesetzt. Dies führt auch bei den Kommunen bei denen die Kreisumlagegrundlagen gesunken sind zu Mehraufwendungen. Da die Festsetzung anhand der Planungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich 2024 erfolgte, war eine marginale Überschreitung des kostendeckenden Hebesatzes zu verzeichnen. Durch die im Rahmen der vorläufigen Festsetzung gestiegenen Umlagegrundlagen entsteht eine noch höhere Überdeckung, die jedoch noch nicht zu beanstanden ist. Darüber hinaus muss ein entstehender Sonderposten zur künftigen Bedarfsreduzierung verwendet werden.

Im Finanzhaushalt wird der Ausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO trotz einer gewährten Ratenpause zur Hessenkasse nicht erreicht. Bereits der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird negativ geplant, sodass jahresbezogen keine Mittel erwirtschaftet werden, um die Tilgung zu finanzieren. Nähere Ausführungen hierzu sind unter IV. – Feststellungen zum Finanzhaushalt zu finden.

IV. Feststellungen zum Finanzhaushalt

Die Zahlungsmittellücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (-19.352,6 Tsd. €) zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen (1.196,1 Tsd. €; Tilgungserstattungen aus Sonderprogrammen) abzüglich der ordentlichen Tilgung (5.754,0 Tsd. €) beträgt 23.910,5 Tsd. € und entspricht dem jahresbezogenen Zahlungsmittelbedarf. Damit ist der Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen. Grundsätzlich wäre daher der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO geboten gewesen. Jedoch sieht der Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023 in Ziffer II Nr. 4 vor, dass dieses entfallen kann, wenn ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Tilgung sowie dem Hessenkassenbeitrag zu schließen.

Im hierfür vorgegebenen Muster 3 zu § 106 HGO gibt der Landkreis seine bereinigte Liquidität zum 31. Dezember 2023 mit 61.911,6 Tsd. € an. Nach Abzug der gebundenen Liquidität (17.462,1 Tsd. €) verbleiben ungebundene und nutzbare Mittel in Höhe 44.449,5 Tsd. €. Der Betrag ist ausreichend, um die o. g. Zahlungsmittellücke 2024 zu schließen und somit überjährige Liquiditätskredite voraussichtlich zu vermeiden. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept ist insoweit nachvollziehbar und entspricht der Erlasslage.

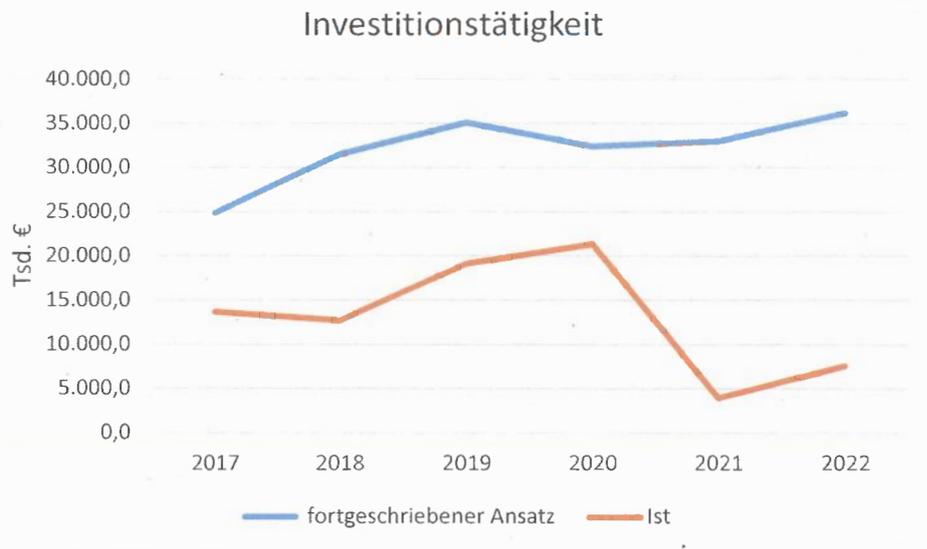
Der verbleibende Betrag (20.539,0 Tsd. €) reicht auch noch aus, die Zahlungsmittellücke 2025 zu schließen. Rechnerisch ergibt sich dann bereits Ende 2026 eine negative nutzbare Liquidität, die durch den vorgesehenen Überschuss 2027 wieder aufgefüllt wird.

Investive Auszahlungen sind in Höhe von 20.935,7 Tsd. € vorgesehen. Abermals ist der Sanierungszuschuss in Höhe von ca. 10.000,0 Tsd. € an die Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH die größte Einzelmaßnahme. Weitere Investitionen erfolgen in den Produktbereichen „Innere Verwaltung“, „Schulträgeraufgaben“ und „Verkehrsflächen, ÖPNV“. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen entsteht ein Kreditbedarf in Höhe von 17.956,2 Tsd. €, der zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 12.202,2 Tsd. € führt.

Der daraus erwachsende Schuldendienst kann bereits jetzt jahresbezogen nicht erwirtschaftet werden. Insoweit ist es weiterhin geboten, vor Inangriffnahme investiver Maßnahmen die Notwendigkeit der Durchführung zu prüfen. Bei einem fortgesetzten Verzehr von Rücklagen und Liquidität können Genehmigungen künftiger Kreditaufnahmen nicht unterstellt werden. Daher ist einer defizitären Entwicklung und der Entstehung echter überjähriger Liquiditätskredite mit allen gebotenen Maßnahmen entgegen zu wirken.

Bei einem Plan-Ist-Vergleich der Jahre 2017 bis 2023 ist sowohl für den Ausgleich des Ergebnis- als auch des Finanzhaushalts bis auf den Ergebnishaushalt 2021 stets eine positive Abweichung festzustellen.

Für die Investitionstätigkeit ergibt sich für die Jahre 2017 bis 2022 folgendes Bild:



Wie die Graphik sehr anschaulich darstellt, geht die Schere zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem tatsächlichen Ist immer weiter auseinander. Eine konsequente Beachtung der Planungsgrundsätze sowie der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Realisierungsmöglichkeit durch Kapazitäten der Wirtschaft sind künftig stärker zu beachten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde gegenüber dem Vorjahr um 10.000,0 Tsd. € reduziert und auf 50.000,0 Tsd. € festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich nicht aus der Liquiditätsplanung. Vor dem Hintergrund möglicher Vorfinanzierungen sowie dem Verhältnis zum Haushaltsvolumen habe ich von einer aufsichtsbehördlichen Reduzierung abgesehen. Dessen ungeachtet wird auf § 105 Abs. 1 HGO hingewiesen, wonach Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen. Ich bitte, den Liquiditätskreditbedarf, soweit er sich nicht schlüssig aus der Liquiditätsplanung ergibt, auch künftig nachvollziehbar zu begründen. Über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages bitte ich, bei Vorlage des Haushaltes 2025 unaufgefordert zu berichten.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 106 Abs. 1 HGO hat der Landkreis eine Liquiditätsreserve vorzuhalten. Diese soll sich auf zwei Prozent des Durchschnittes der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahre belaufen. Für den Landkreis Bergstraße ergibt sich für das Jahr 2024 ein Betrag

von ca. 10.093,7 Tsd. €, der voraussichtlich auch zum Ende des Jahres noch nachgewiesen werden kann.

V. Feststellungen zur Ergebnis- und Finanzplanung

Für die Jahre 2025 und 2026 werden trotz Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage um jeweils 0,49 Prozentpunkte jahresbezogene Defizite prognostiziert. Erst für das Jahr 2027 wird bei einer weiteren Erhöhung des Kreisumlagesatzes (0,4 Prozentpunkte) wieder ein jahresbezogener Ausgleich dargestellt. Unabhängig vom Vorgenannten wird der Haushaltsausgleich auch in den Jahren 2025 und 2026 durch Rücklagemittel erreicht.

Die Ergebnis- und Finanzplanung hat sich gegenüber der Fortschreibung 2023 deutlich verschlechtert, da dort noch ein Ausgleich ab 2025 abgebildet wurde.

In der letztjährigen Verfügung habe ich die Ansätze der Ergebnisplanung hinterfragt. Ein Vergleich der Planungen für die Jahre 2024 bis 2026 bestätigt die Annahme, dass die Ansätze zu knapp kalkuliert wurden. In der Summe ergeben sich deutliche Mehrbelastungen als bisher prognostiziert. Die Personalkosten steigen um 17.565,3 Tsd. €, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 38.359,5 Tsd. €, die Aufwendungen für Zuweisungen um 32.946,2 Tsd. € und die Transferaufwendungen sogar um 60.702,7 Tsd. €. Da die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit auch von der Tragfähigkeit der Ergebnis- und Finanzplanung beeinflusst wird, sollte hier künftig nachgesteuert werden.

Im Finanzhaushalt kann der Ausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, obwohl bereits 2026 wieder ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwartet wird, auch erst im Jahr 2027 dargestellt werden.

Die in den Finanzplanungsjahren vorgesehene Nettoneuverschuldung (13.414,1 Tsd. €) ist als problematisch zu bewerten, weil mit dem entstehenden Schuldendienst der finanzielle Handlungsspielraum weiter eingeengt wird. Inwieweit hierfür Genehmigungen erteilt werden können, bleibt abzuwarten.

VI. Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ wurde im Erfolgsplan mit einem Überschuss in Höhe von 7.073,8 Tsd. € beschlossen. Das Volumen des Vermögensplans beträgt 85.256,2 Tsd. € und beinhaltet Investitionen in einer Größenordnung von 70.749,0 Tsd. €. Erneut erfolgt die Finanzierung überwiegend durch Kreditaufnahmen (63.899,0 Tsd. €), die bei einer Tilgung von 14.279,1 Tsd. € zu einer Nettoneuverschuldung von 49.619,9 Tsd. € führen.

Das Investitionsvolumen der Jahre 2024 bis 2026, welches im Wirtschaftsplan 2023 noch 121.695,0 Tsd. € betragen sollte, steigt um 90.235,0 Tsd. € auf nunmehr 211.930,0 Tsd. € an. Dies entspricht einem Anstieg von fast 75 v. H. Hier sollte eine stärkere Priorisierung erfolgen. Bei der Nettoneuverschuldung ergibt sich für den betrachteten Zeitraum mehr als eine Verdoppelung auf nunmehr 145.823,7 Tsd. €. Es erscheint mehr als fraglich, ob diese Planung mit den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Kassenwirksamkeit vereinbar ist. Wie beim Kernhaushalt können auch hierfür aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht uneingeschränkt in Aussicht gestellt werden.

Von dem im Vorjahr genehmigten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 61.350,0 Tsd.€ wurden berichtsgemäß 13.655,7 Tsd. € in Anspruch genommen. Dies entspricht lediglich einem Anteil von ca. 22,2 v. H. Daher ist auch hier auf die Planungsgrundsätze hinzuweisen.

Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bitte ich, bei Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2025 zu berichten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite konnte erneut nicht aus der Liquiditätsplanung, die im Übrigen einen kaum nachvollziehbaren gleichmäßigen Liquiditätszu- und -abfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit darstellt, abgeleitet werden. Ergänzend wurde der Höchstbetrag abermals mit unvorhersehbaren Ereignissen begründet. Erneut bitte ich, bei Vorlage des nächsten Wirtschaftsplanes über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages zu berichten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist auch künftig unaufgefordert durch eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung (§ 115 Abs. 3 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO) bzw. soweit er sich daraus nicht ergibt, gesondert zu begründen.

VII. Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ hat im Erfolgsplan ein ausgeglichenes Volumen von 163.046,8 Tsd. €. Im Vermögensplan beläuft sich das Volumen darstellungsbedingt auf 0,0 Tsd. €. Investitionen sind nicht vorgesehen. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

VIII. Hinweise und Empfehlungen zu den Genehmigungen

Zusammenfassend ist die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße derzeit weiterhin als angespannt anzusehen. Eine Verschlechterung kann aufgrund der geopolitischen Gesamtsituation jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Daher sind rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu ergreifen. Dazu kann neben einer Einschränkung im Personalbereich sicher auch eine deutlich stärkere Priorisierung der Investitionstätigkeit gehören.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender Aufgaben, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. Gegenüber dem Vorjahr war hier wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen, die auch die Entwicklung der beiden Vorjahre umfasst, bitte ich, bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Um den Haushaltsausgleich nach den §§ 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO nicht zu gefährden, empfehle ich, weiterhin eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen.

Die Möglichkeiten von Haushaltssperren inklusive Stellenbesetzungssperren (§ 52 HKO i. V. m. § 107 HGO) sind ggf. zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten.

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 wurde nicht eingehalten. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe ist hinzuwirken. Durch die Information des Kreistages am 3. Juli 2023 ist jedoch die Voraussetzung für die Genehmigung 2024 nach § 112 Abs. 6 HGO erfüllt. Ein Nachweis für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 liegt noch nicht vor. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet ist. Für die Jahre ab 2021 stehen die Gesamtabschlüsse aus. Auch hier sollte auf die Einhaltung der Frist (30. September des Folgejahres), ggf. durch Anpassung selbstgegebener Vorgaben, hingewirkt werden.

Die in § 9 der Haushaltssatzung für erhebliche Auszahlungen festgelegte Wertgrenze habe ich bereits im letzten Jahr kritisiert. Die geforderte Anpassung ist jedoch unterblieben. Spätestens mit der Vorlage des Haushaltes 2025 bitte ich hierzu, mit einer Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, zu berichten.

Spätestens zum 31. Januar 2025 bitte ich, über den Stand der Liquidität sowie der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2024 zu berichten und mir die Berichte nach § 28 GemHVO zeitnah zur Kenntnis zu geben (vgl. § 28 Abs. 3 GemHVO).

Ferner bitte ich, bei Vorlage des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 112 Abs. 5 HGO auch darzulegen, wie die übertragenen Haushaltsermächtigungen und kurzfristigen

Rückstellungen finanziert werden sollen. Mit der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2025, bitte ich, zu berichten, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Da der Vorbericht den Anforderungen des § 6 GemHVO, insbesondere Abs. 2, nicht in Gänze entspricht, bitte ich, künftig eine verordnungskonforme Fassung sicherzustellen.

IX. Bekanntgabe im Kreistag und öffentliche Bekanntmachung

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes unter Ziffer I. zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2024 für ausreichend.

Sowohl die Bekanntgabe dieser Genehmigungsverfügung im Kreistag als auch die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind mir sodann nachzuweisen.

Vor der Bekanntmachung bitte ich, die Präambel an den, bei der Beschlussfassung, aktuellen Gesetzesstand anzupassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

erhoben werden.



Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

